

8902-297  
40.

**Im Gottes Gnaden Wir Frantz Arnoldt / Bischoff zu Münster und Paderborn / Burggraff zum Stromberg / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Graff zu Pyrmondt / Herz zu Borcheloh und Werth / zc.**

**Z**u Huen kundt und fügen hiemit jedermänniglichem zu wissen / wie daß Wir eine zeithero mißfällig wahrgenommen / und es die Erfahrung leider gar zu kundtbarlich am Tage gelegt / daß in Unserm Hoch-Stift Münster die Zahl allerhand hineingeschickter Vagabonden / und frembden Betteler / welchen guten Theils auch die vorgeschüttete Armuth und Bedürftigkeit zu desto bequemerer Ausführung ihres schändlichen Vorhabens dasigen Unterthanen mit täglichem stehlen / wüben und allerhand gewaltsamen Thathandlungen zuzusehen / zum Prætext und Vorschub dienet / ohnerachtet annoch ohnlängst wieder einige von solchem herumtschweifenden heillosen Gesindel denen übrigen zum Exempel und Abschew verhängt und würcklich vollzogener schwerer Bestrafung sich mehr und mehr vergrößern / und solche frömbde Bettelere / Herrlose Gefellen / und allerhand Müßiggänger und Vagabonden / bevorab aber an denen Grängen besagten Unseren Hoch-Stifts sich annoch häufig einfinden / und denen Unterthanen zuweilen auch mit bedrewlichen Zündtigungen die Almosen gleichsam abzwängen / denen einländischen Haus-Armen und Nothleidenden Leuthen aber dieselbe vor dem Munde hinwegnehmen und entziehen ; Gleich wie Wir aber sothanem Landt-verderblichen Unwesen länger nachzusehen nicht gemeinet / sondern Unser Hoch-Stift und Fürstenthumb Münster von solchem unnützen zu mehrerem Beswehr der Unterthanen gereichenden Gesinde nach aller Möglichkeit gesaubert haben wollen /

So fügen / ordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst ernstlich / und zworn zum Ersten / daß alle und jede von frömbden Orthen in dasiges Hoch-Stift bettelens halber gekommene / oder umb solcher Ursachen willen sich darin aufhaltende Mann- und Weibs-Persohnen / sie mögen mit Pässen und Attestatis versehen seyn oder nicht / also fort nach publication gegenwärtiger Unserer V. Ordnung auß Unseren Landen sich hinweg begeben / und innerhalb 14. Tagen nach Verkündigung dieses darinnen nicht weiter finden oder betreten lassen sollen ; wofern aber

Zweytens sothane außheimische Bettelere gegenwärtigem Unserm gnädigsten Edicto in obigem Stück wiederleben / und nach umbblauß vorlaufs berahmter 14. Tagen in dasigem Hoch-Stift sich annoch aufhalten würden / sollen dieselbe von denen Böigten / Führeren und Frohnen auffm platten Lande und in denen Städten auff Verfügung des Magistrats gefänglich genommen / zwey Stunden lang am Pfahl gestellet / und darauff den nechsten Weg nach denen Grängen / von einem Orth zum andern geführt / und auß dem Lande fortgeschafft werden / so dan

Drittens sollen hinführo und biß zu ferner weiter gnädigster Verordnung keine frömbde Bettelere / sie mögen gleich mit Paß-Brieffen oder Attestatis versehen seyn / oder nicht / in dasigem Unserm Fürstenthumb eingelassen / noch von jemanden bey zehen Goldgülden ohnaufbleiblich erlegender Straff eingekommen / beherberget / verhelet oder aufgehalten / sondern auß denen Grängen und Pässen sofort ab- und zurückgewiesen / wofern sie aber etwa weiter hineingeretten / dieselbe zum nechsten Ambthaus geführt / und zum erstenmahl unter ernstlicher Verdröhung / daß / wan sie darin abermahlen betreten würden / alsdan mit arbitraire schärffere Straff belegt werden sollen / wieder auß dem Lande hinweggeschafft werden ; belangend auch

Vierdtens diejenige bößhafte und verwegene Bettelere / welche sich etwa gelüsten lassen dörfsten / in dasigen Unseren Landen mit falschen Pässen und Attestatis herumtszugehen / und darauff zu betteln / oder Betrug und andere straffmäßige Unthaten damit außzuüben / dieselbe sollen nach Anleitung der beschriebenen Nechten / und des falsch albereit vorhin erlassener Landtsberlicher Verordnung als rechte Fallarii mit Staupen schlagen / auch nach Gestalt des Verbrechen / und dabey befindenden Umständen mit einem Brandmerck gestraffet / und des Landes auff ewig verwiesen werden ; damit nun auch

Fünfftens die vorhabende Außraumung dieses zu größtem Beswehr deren Unterthanen herumtschweifenden unnützen Gesindels desto süeglicher ins Werk gerichtet werden möge / wird eines jeden Orths Beamten hiemit gnädigst erlaubet / und in Commis gegeben / in denen ihnen anvertrauerten Aemtern einen oder mehr ihnen best anstehende Auffsehere oder Bettel-Böigte nach Erheischung der Gefahr und Umständen anzuordnen / welche dan die in denen Dörffern und Bawerschafften obhandene Wirths-Häuser fleißig visitiren / auch wochentlich zum wenigsten zwey oder drey mahl in denen Kirspelen herumtsgehen / und auff das Bettel-Gesindel fleißige Acht haben / und selbige nach Maas / wie hieoben breiter verordnet / gehörigen Orths anbringen / die einheimische Armen aber nach ihren Kirspelen / woselbst sie wohnhaft / zurückweisen sollen / nicht desto weniger auch sollen

Sechstens die Böigte / Führere und Frohnen / zu diesem heilsamen Werk / bey Straff nach Ermessen / allen ersinnlichen Fleiß und möglichste Sorgfalt anlegen / damit dieses dem Landtmann zu grossen Last herumtslaufende frömbde Bettel-Gesindel in conformität gegenwärtigen gnädigsten Edicti auß dem Hoch-Stift ohnablässig vertrieben / und selbigem der Eintritt an denen Grängen durch fleißige Obacht / Vorforge und Wachsamkeit / so viel möglich / gesperrt werden möge. Dan wird auch

Siebentens allen und jeden so woselbst vorffs als Kirspels / Eingeseffenen hiemit gnädigst ernstlich anbefohlen / und eingebunden / auff alsolche Bettelere nicht allein fleißige Acht zu haben / sondern dieselbe auch bey denen Böigten / Führeren oder dazu bestellten Auffsehern stündlich anzumelden / und dan nöthig / dieselbe auff Erfordern / mit Verfolgung und apprehendiren zu helfen / und daß zwarn unter der Verwarnung / daß / wofern ein oder ander in diesem Stück sich schwürig bezeigen / dieselbe Verfolgung straffmäßig außschlagen / oder vorbeyschleichen würde / derselbe in vier Goldgülden Bruchten ipso facto verfallen seyn solle : nicht woselbst er soll auch

Achtens auff den Fall / da mehrgemelte Bettelere auß dem einem im andern Gericht dasigen Hoch-Stifts entweichen / und mit der Flucht sich zu salven trachten würden / denen Verfolgaren allerdinges erlaubet und frey seyn / die Flüchtende von einem ins andere Gericht zu verfolgen / allermassen sie bey dieser Gelegenheit durch die Eingeseffene des anderen Gerichts nicht nur in kein Wege aufgehalten oder behindert / sondern ihnen hingegen auff blosses Gesinnen von denenelben mit genugsamer Mannschafft bey Vermeidung im nechst vorigen Sphe dicirter Bruchten ohnweigerlich assistirt und beygestanden werden solle / und weisen

Neundtens die bisherige Erfahrung überflüssig gezeiget hat / daß unter gemelten Landtsreicherern und diebischen Bettel-Gesinde verschiedene mit Leyren / Geigen und dergleichen Spielwerk das Hoch-Stift Münster durchgestreiffet / andere aber unter dem Vorwandt und Nahmen von Hueth-Glaser und Wannemacheren / Zinnengieseren / Kessel-Läpperen / Müuse- und Rassenfängerern und anderen dergleichen Handthierungen / wodurch dasigen Eingeseffenen die Nahrung benommen / und hingegen dem Publico zum besten nichts beygesteuert wird / ins Landt sich hineingewaget / und dem Landtmann nebst Zufügung verschiedener Verdrießlichkeiten das seinige verbottener Weise entrückt haben ; so soll auff solche und dergleichen einschleichende Persohnen fürs künfftige fleißige Obacht gehalten / und keiner unterm Vorwandt alsolcher Arbeit hinein- oder zugelassen werden / er habe dan hierüber von der Orths Beamten oder Richterern und Bograffen zuvorderst eine in Schrift verfassete außdrückliche Erlaubnuß außgebracht / und selbige des Orths Böigten also vorgezeiget. Auch sollen

Zehndtens keine Marchschreyere / Oculisten / Bruchtschneidere / Operateurs und dergleichen / wie die auch einen Nahmen haben / in dasigen Hoch-Stift ihre Kunst und Profession zu exerciren verstatet werden / sie haben dan vorhero von denen aldasigen Landt-Medicis des Endts die erforderete schriftliche Approbation eingeholet / und darauff umb gnädigste Erlaubnuß bey Uns gehorsambst angefordert / dieselbe außgebracht / und jedes Orths Beamten / wo ihnen ihre Kunst zu exerciren erlaubt worden / gebührend vorgezeiget / und das zwarn bey 20. Goldgülden ohnablässig erlegender Straff und schimpfflicher Zurückweisung deren so gegenwärtigem Unserm gnädigsten Edicto hier einfals einiger gestalt zu wiederleben sich erkühnen werden. Und als

Elffens in der That verspühret worden / daß verschiedene Vagabonden mit einem Krahm von geringen Waaren / als Brillen / Nadeln / Bandt / Leinwandt / Haaren-Knopffen und anderen geringschätzigen Sachen das Landtsdurchstreiffen / und unterm Prætext sothaner Handelschafft die Gelegenheit zum stehlen an End und Orthen / wo sie ihre Waaren außteilen oder verkaufen / abgeben / und viele Diebställe verüben ; so ist allem deme vorzukommen Unsere gnädigste Verordnung hiemit / daß kein außländischer oder frembder Kramer sich erkühnen solle / mit seinen bey sich habenden Waaren in dasigem Hoch-Stift herumts zu gehen / er habe dan von seiner ordentlichen Obrigkeit / warunter er gefessen / ein glaubwürdiges Attestatum vorzuzeigen / daß er nemlich des Orths / wovon gemeltes Attestatum verlaudet / gebürtig / und eines auffrichtigen Wandels / und solcher Profession und Handthierung seye / wofür er sich außgibt / gestalten er wiederigen Falsch entweder also fort ab- und zurückgewiesen / oder wo etwas verdächtiges auff ihnen geworffen werden könnte / arretkirlich angehalten / und rechtlicher Ordnung nach dawieder verfahren werden solle. Wofern auch

Zwölffens von vorgemelten auß- oder einheimischen Bettelerern / Landtsreicherern und Vagabonden einiges Gewehr / als Flinten / Degen / Saepstolen / Stiletten / ohngedöhnlich grosse Messere / oder dergleichen gefährliches Gewehr sollte öffentlich herumtsgetragen / oder bey selbigen nach geschehener Visirung verborgen gefunden werden / sollen dieselbe ohne Unterscheid zur Haßt gezogen / darauff auff's genaueste examinirt / und befindenden Dingen und Umständen nach mit aller Schärffe dafür angesehen. Wie dan nicht weniger auch

Dreyzehndtens die Eingeseffene und Unterthanen / welche von solchen Landtsreicherern und Vagabonden gestohlene oder geraubte Sachen wissentlich an sich bringen / dieselbe verhandeln / verhehlen / und solche Leuthe zur Herberge auff- und annehmen / oder auch denenelben zur Dieberey Anlaß und Gelegenheit geben / diesertwegen nach aller Rigueur bestraffet werden.

Vierzehndtens / dafern auch einige in dasigem Hoch-Stift und Fürstenthumb erzogen- und gebohrene Mann- oder Weibs-Persohnen starcken gesunden und zur Arbeit bequemen Leibs befunden würden / so sich gelüsten lieffen / ihr Köstgen von Thüren zu Thüren zu suchen / und sich dem Müßiggang zu ergeben / denenelben soll das Almosen sammeln hiemit ganz und zumahlen untersagt und verbotten / auch zur Warnung hiemit angedeutet seyn / daß / wofern sie hinführo zum drittenmahl darauff erdapffet würden / sie zwey Stunden lang am Pfahl gestellet / und auß den ferneren Wiederlebungs-Fall mit schärffere Straff nach Richterlichem Ermessen belegt werden sollen.

Fünffzehndtens / diejenige aber / so arm / gebrechlich und zur Arbeit ohntauglich und unbequem seyn / sollen nicht von einer Stadt zur andern / noch von einem Kirspel zum andern betteln und terminiren / sondern in der Stadt Wiegboldt oder Kirspel / wo sie gezogen und gebohren / und sich würcklich aufhalten / auß dem Klinge / Beutel / Armen-Pösten / Armen-Fundationen oder mit der Collectirung vor denen Kirch-Thüren nothdürftig verpflegt und unterhalten / oder Falsch solche Mittele zu ihrer ohnentbehrlicher Substanz nicht zureichig wären / soll ihnen an obbemelten Orthen vor denen Häusern eine Christliche Bessteuer zu samblen zwarn zugelassen / außser ihren Kirspelen aber zu betteln hiemit gänzlich verbotten / und unter der Verwarnung / daß sie auß den ersten Wiederlebungs-Fall zurückgewiesen / zum zweytenmahl aber vermits zweyständiger Schließung am Pfahl gezüchtigt werden sollen / woblernstlich untersagt und inhibirt seyn. Auffdas nun zum

Sechzehndten hierunter aller Betrug und Unterschleiff bestens vermitteln / und die zur Arbeit ohnbequeme Armen / von denen übrigen / welche ihres starcken gesunden Leibs und genugsamen Kräfften halber / wo sie nur wollen sich nothdürftig hinführen und ernehren können / so viel thuentlich unterschieden werden mögen ; so sollen also fort nach Verkündigung dieses die Seelsörger und Pastoren eines jeden Orths mit Zugziehung deren Kirspels-Providoren ihre in denen Kirspelen gebohrene und erzogene und würcklich sich daselbst aufhaltende künftliche Armen verzeichnen und designiren / und denenjenigen / welche ihres zur Arbeit ohnbequemen Zustands und künftlicher Bedürftigkeit halber in ihrem Kirspel Almosen zu samblen verlangen / ein glaubhaftes Attestatum / daß sie nemlich solche unvermögende / und zur Arbeit ohnbequeme Leuthe seyn / auff geziemendes Ansuchen mittheilen / besagte Armen aber ohne solchem Attestato und dessen erforderender Vorzeig zu betteln sich nicht erkühnen ;

Wir besehlen solchemnach allen und jeden Unseren Beamten / Gerichtshalterern / Commandanten und Officiere / Richterern / Bograffen und Böigten / so dan Bürgermeistern und Rahl / Providoren und Vorsicheren respectiv in Städten / Wiegboldten / Freyheiten und Dörffern / auch Führeren und Frohnen / fort allen Unseren Unterthanen ins gemein bey Vermeidung schwerer Verantwortung / und arbitraire Straff / daß sie dieser Unser gnädigster Verordnung gebührend nachsehen / und darüber respectiv mit Nachdruck halten / immassen dan dieselbe mittels gewöhnlicher Publication von denen Cantahlen / und behöriger affigirung männlichem zur Wissenschaft gebracht werden solle. Urtundlich Unsers hieruntergeffestn Fürsil. Handzeichens und beygedruckten gebetenen Canselen Insiegels. Signatum auff Unserm Schloß Newhaus den 30. Martii 1715.

Frantz Arnoldt.

L.S.

